



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

SerMoTech GmbH
Eichlistrasse 7
5506 Mägenwil

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Dd
Datum: 11.09.2017

Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

Bewilligungsnummer: **SOB 130715**
Bewilligungsinhaber: **SerMoTech GmbH
Eichlistrasse 7
5506 Mägenwil**
Bewilligungsträger: **Ralf Lässer**
Anlagen: **Netzersatzanlagen, Notstromanlagen, Blockheizkraftwerke,
USV-Anlagen, Niederspannungsschaltanlagen.**
**Die oben erwähnten Anlagen hinter dem Anlageschalter, hinter
Bypass zwischen Netzumschalter und Abgangsklemmen USV.
Verlegen und Anschliessen der DC-Leitungen ab USV-Anlage
bis zu den Batterieklemmen über Gebäudeteile.**
Kontrollorgan: **Certum Sicherheit AG**
Geltungsbereich der
Bewilligung: **ganze Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf die Art. 12 und 14 der Verordnung des Bundesrates über elektrische Niederspannungsinstallationsanlagen (NIV; SR 734.27) erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat dem oben erwähnten Bewilligungsinhaber die Bewilligung, die unter der Rubrik Anlagen umschriebenen elektrischen Einrichtungen zu installieren:

1. Der Betrieb ist berechtigt, die für die Errichtung dieser elektrischen Anlagen notwendigen Installationsarbeiten vorzunehmen. Diese Arbeiten haben unter Leitung und Verantwortung des aufgeführten Bewilligungsträgers zu erfolgen. Ausgeschlossen sind der Anschluss sowie Arbeiten an Leitungen, die der Stromzufuhr zur Installation dienen.
2. Die vom Träger der Bewilligung ausgeführten Arbeiten sind der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die Installation mit Energie versorgt wird, vor der Ausführung zu melden. Das gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt. Der Träger der Bewilligung hat ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten zu führen (Anlageheft). Er hat ferner nach jeder ausgeführten Arbeit eine Schlusskontrolle vorzunehmen. Diese umfasst die Werte der Isolationsmessungen, der Schutzmassnahmen und der Schutzorgane. Das Ergebnis der Schlusskontrolle ist in einem Protokoll festzuhalten, welches der Träger der Bewilligung zu unterzeichnen hat. Die Protokolle sind zu Händen des Kontrollorgans aufzubewahren (Art. 25 NIV).
3. Die technische Kontrolle der Installationsarbeiten durch das Kontrollorgan erfolgt alle fünf Jahre (Ziff. 1 Buchst. b, Ziff. 4 des Anhangs zur NIV).
4. Die in den Bereich der Bewilligung fallenden elektrischen Installationen müssen insbesondere den nachstehenden Sicherheitsvorschriften entsprechen:
 - NIV;
 - Niederspannungs-Installations-Norm von Electrosuisse (NIN);
 - Verordnung des Bundesrates über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26);
 - Vorschriften der zuständigen Netzbetreiberin (Werkvorschriften).
5. Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Der Bewilligungsinhaber muss dem Inspektorat innert zwei Wochen jede Tatsache schriftlich melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (z.B. Änderung der Anschrift oder des Kontrollorgans). Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, ausserdem, wenn der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst. Das Inspektorat kann den Widerruf der Bewilligung veröffentlichen (Art. 19 NIV).
6. Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt CHF 450.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


André Moser
Leiter Vollzug NIV & Inspektionen ZH/ZG

Beilage:
Gebührenrechnung

Kopie an: Certum Sicherheit AG, Elektrokontrolle und Beratung, Überlandstrasse 2, 8953 Dietikon